



## In diesem Newsletter finden Sie diese Themen:

1. Welche Änderungen sind im Einkommenssteuergesetz ab 1.1.2016 geplant?.....	1
2. Vorgeschlagene Änderungen in der Abgabenordnung ab 01.01.2016 .....	2
3. Vorgeschlagene Änderungen im MwSt.-Gesetz ab 01.01.2016 .....	3
4. Untergang einer Steuerschuld aus einer nichtbezahlten, zur bezahlten MwSt. gehörigen Strafe .....	4
5. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes .....	4

### 1. Welche Änderungen sind im Einkommenssteuergesetz ab 1.1.2016 geplant?

Am 29.5.2015 wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik der Entwurf des ab 1.1.2016 in Kraft tretenden Einkommenssteuergesetzes vorgelegt. Sein Ziel besteht vor allem in der Unterstützung von Investitionen auf dem Kapitalmarkt und vor allem auch in der Bemühen, Steuerflucht zu verhindern und eine Verbesserung der Zahlungsdisziplin der Steuerpflichtigen zu unterstützen. Zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen gehören folgende:

- Von der **Steuer befreit sollen Einkommen aus dem Verkauf von Wertpapieren** nach Erfüllung des Zeittestes und unter der Bedingung, dass die Wertpapiere im Geschäftsvermögen nicht inkludiert waren. Zudem soll es auch zur **Aufhebung der Krankenversicherungsabgaben** aus Erlösen von der Übertragung von den an Börsen gehandelten Wertpapieren kommen.
- Die Gesetzesnovelle implementiert die geänderte Richtlinie des Rates der EU zur Besteuerung von Mutter- und Tochterunternehmen vor allem im Kampf gegen Steuerflucht. Die Bestimmung ist vor allem auf **hybride Finanzwerkzeuge** orientiert, die im Auszahlungsstaat als Kreditfinanzwerkzeug und in der Slowakischen Republik als Dividende betrachtet werden.
  - Wurde bei einem, einen Gewinnanteil auszahlenden Steuerzahler der gesamte Betrag oder nur ein Teil davon in die Steueraufwendungen einbezogen, dann bleibt der entsprechende Betrag bei dem Gewinnanteilempfänger Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage.
  - Eine weitere Bestimmung soll Transaktionen mit Orientierung auf Missbrauch des Gesetzes betreffen, wenn einer der Hauptzwecke die Erlangung eines Steuervorteils bei der Übertragung von Geschäftsanteilen ist. Die Bestimmung betrifft Rechtshandlungen bei der Übertragung des

Eigentums von Geschäftsanteilen, wenn diese Rechtshandlungen die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln.

- Es wird eine Präzisierung der derzeitigen Fassung bei der **Berechnung des Zeitraums der Entstehung der sog. Dienstleistungsbetriebsstätte** vorgeschlagen und zwar so, dass bis zu diesem Zeitpunkt nur die Anwesenheit des Anbieters auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingerechnet werden soll.
- Bei Beratungs- und Rechtsdienstleistungen, die **nur nach Bezahlung eine Steueraufwendung** sind, kommt es zu deren genauer Abgrenzung gemäß dem Produktklassifizierungscode.
- Angesichts der **Aufhebung** der Möglichkeit der Bewertung von Vermögen in Höhe des **Wiederbeschaffungswertes** im Buchführungsgesetz wird für die Zwecke des Einkommenssteuergesetzes **als Eintrittspreis** vom durch Schenkung oder Vererbung erworbenen Vermögen und von unentgeltlich erworbenem Finanzvermögen **der durch einen Gutachter festgelegte Preis betrachtet**.
- Die Gesetzesnovelle ergänzt eine **neue Bestimmung**, die präzisiert, was **bei dem Verkauf von Aktien, übrigen Wertpapieren und Geschäftsanteilen als steuerliche Aufwendung betrachtet wird**.
- Aufgrund der Rechtssicherheit werden bei Arbeitgebern die **steuerlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Reisekostenersatz**, den die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern über den Rahmen des Gesetzes über Reisekostenersatz hinaus gewähren, **präzisiert**.

## 2. Vorgeschlagene Änderungen in der Abgabenordnung ab 01.01.2016

Am 29.5.2015 wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik ein Gesetzesentwurf vorgelegt, durch den sich die Abgabenordnung mit Wirkung ab 1.1.2016 ändert, mit dem Ziel, die Steuersubjekte vor allem zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfüllung der Steuerpflichten zu motivieren, und zwar vor allem:

- Es wird eine **den zeitlichen Aspekt berücksichtigende Änderung der Sanktionen** vorgeschlagen und zwar so, dass bei einer später auferlegten Steuer eine höhere Sanktion erteilt wird. Zum Beispiel eine Strafe bei Einreichung einer nachträglichen Steuererklärung, wodurch es zu einer erhöhten Steuerpflicht kommt, wird die Zeit berücksichtigt, die zwischen der ursprünglichen Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung und dem Moment der Einreichung der nachträglichen Steuererklärung verstreicht. Ähnlich gilt dies bei einer Steuererhöhung durch eines Beschlusses des Steuerverwalters, der im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens auferlegt wird. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass die Sanktionen maximal bis in Höhe der auferlegten Steuer erteilt werden.
- Außerdem wird vorgeschlagen, Steuersubjekten **die Einreichung einer nachträglichen Steuererklärung auch nach Beginn einer Steuerkontrolle** innerhalb von 15 Tagen **zu ermöglichen**, deren Einreichung die **Auferlegung einer geringeren Sanktion** zur Folge haben wird (in Höhe des zweifachen ECB-Zinssatzes, mindestens jedoch 7%) als im Fall einer Besteuerung

durch den Steuerverwalter aufgrund der Ergebnisse der Steuerkontrolle (hier beträgt die Strafe das Dreifache des ECB-Zinssatzes, mindestens jedoch 10%).

- Es wird vorgeschlagen, in die Steuerordnung auch den sog. **Absorptionsgrundsatz** einzuarbeiten. Das bedeutet, dass bei der Auferlegung von Strafen bei Parallellauf mehrerer Verwaltungsdelikte von einer und derselben Person bei einem Steuerverwalter und im Rahmen eines Gesetzes wird die Auferlegung einer zusammenfassenden Strafe gemäß der Bestimmung, die sich auf den am strengsten bestrafbaren Delikt richtet (d.h. auf den Delikt mit der höchsten oberen Strafsatzgrenze), vorgeschlagen. Die niedrigste Strafe stellt dabei die Höhe der höchsten unteren Strafsatzgrenze dar.

### 3. Vorgeschlagene Änderungen im MwSt.-Gesetz ab 01.01.2016

Am 29.5.2015 wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik ein Gesetzesentwurf vorgelegt, durch den sich mit Wirkung ab 1.1.2016 die Bedingungen für die Geltendmachung der MwSt. für kleine und mittelständische Unternehmen verbessern sollen und die Erfüllung der Steuerpflichten erleichtern sollen, und zwar vor allem durch Einführung einer Sonderregelung bei der Geltendmachung der Steuer aufgrund einer angenommenen Zahlung für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen.

#### **Sonderregelung bei der Geltendmachung der Steuer aufgrund einer angenommenen Zahlung**

Für eine ausgewählte Gruppe von Steuerzahlern, die nicht einen Jahresumsatz von 75 000 EUR erreichen und die sich entscheiden, **eine Sonderregelung bei der Geltendmachung der Steuer aufgrund einer angenommenen Zahlung für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen anzuwenden** und nicht in Konkurs oder Liquidation sind, entsteht die Steuerpflicht für die gelieferten Waren und Dienstleistungen erst im Moment der Annahme der Zahlung von dem Abnehmer. Auf der anderen Seite entsteht ihr Recht auf Vorsteuerabzug von den gekauften Waren und Dienstleistungen erst im Moment der Bezahlung des Gegenwertes an ihre Lieferanten.

Die angeführte Änderung betrifft jedoch grundsätzlich auch die Abnehmer dieser Steuerzahler, die diese Sonderregelung anwenden. Diesen Lieferanten – MwSt.-Zahlern entsteht das Recht auf Steuerabzug erst im Moment der Bezahlung der Rechnung an den Lieferanten.

Die Steuerpflicht sowie der Steuerabzug werden immer in der Höhe geltend gemacht, die der realisierten Zahlung entspricht.

Das Gesetz definiert die Sonderbedingungen, die zur Anwendung eines solchen Sonderregimes erfüllt sein müssen und benennt taxativ die Sachverhalte, aufgrund welcher die Steuerzahler verpflichtet sind, die Anwendung des Sonderregimes zu beenden.

Die Novelle des MwSt.-Gesetzes bringt außer der Einführung des Sonderregimes weitere Änderungen:

- zwecks Unterstützung beginnender Unternehmer (Startups) wird vorgeschlagen, die Pflicht der Hinterlegung einer Sicherheit für die Steuer dann aufzuheben, wenn die steuerpflichtige Person zum

Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf freiwillige Registrierung nur eine vorbereitende Geschäftstätigkeit ausübt;

- der Antrag auf freiwillige MwSt-Registrierung wird nicht aus dem Grund abgelehnt, wenn der Antragsteller der Steuerregistrierung die Sicherheit zur Steuer nicht in der festgelegten Frist und Höhe hinterlegt hat;
- in dem Gesetz werden die Kriterien ergänzt, aufgrund welcher der Steuerzahler das Verhältnis der Verwendung der Waren und Dienstleistungen für Geschäftszwecke und andere als geschäftliche Zwecke festlegt;
- die Bedingungen für die frühere Rückzahlung eines geltend gemachten MwSt-Überschusses werden gemäßigt. Es wird ein Limit eingeführt, bis zu welchem die Bedingung von Steuernachzahlungen bei einer schnelleren Rückzahlung eines Überschusses nicht in Betracht gezogen wird. Das vorgeschlagene Limit beträgt 1 000 EUR und der Zeitraum zur Beurteilung der Steuernachzahlungen wird von 12 auf 6 Monate verkürzt;
- es wird eine Erweiterung der sog. inländischen Selbstbesteuerung vorgeschlagen, d.h. eine inländische steuerpflichtige Person ist dann zur Steuerzahlung in der Slowakischen Republik verpflichtet, wenn der Warenlieferant im Inland eine ausländische Person ist (mit Ausnahme eines Versandhandels);
- es wird die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes in Höhe von 13% für ausgewählte Nahrungsmittelprodukte und auch zur Herstellung und Lieferung von Warmwasser, Gas, Strom und Brennstoffen außer Brennstoffen für Kraftfahrzeuge für Haushalte vorgeschlagen.

#### **4. Untergang einer Steuerschuld aus einer nichtbezahlten, zur bezahlten MwSt. gehörigen Strafe**

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die entstandenen, mit der Umstrukturierung in der Slowakischen Republik entstandenen Probleme zu lösen, tritt ab 7. Mai 2015 die Regierungsverordnung der Slowakischen Republik Nr. 90/2015 Slg. über den Untergang einer bis zum 30.9.2016 erfassten Steuerschuld in Kraft, die eine nicht bezahlte zur bezahlten MwSt. gehörige Strafe darstellt, die dem Gläubiger einer Forderung auferlegt wurde, die in einem gegen den Gläubiger des Schuldners geführten Umstrukturierungsverfahren festgestellt wurde. Die Schuld geht jedoch bei der Bedingung unter, wenn diese MwSt. bis spätestens 31. März 2016 bezahlt wird.

#### **5. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes**

Am 6. Mai wurde die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes verabschiedet, die in drei Etappen in Kraft treten wird:

- ab 1. Juli 2015
- ab 1. Januar 2016,
- ab 1. Januar 2017.

Die Absicht der Novelle des Rechnungslegungsgesetzes ist die Implementierung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und Rates über den Jahresabschluss.

### **Die wesentlichsten ab 1. Juli 2015 wirksamen Bestimmungen**

Eine Rechnungseinheit, die nicht die Bedingungen für die Klassifizierung in die Größengruppen erfüllt, wird als kleine Rechnungseinheit eingestuft. Die Rechnungseinheit ändert ihre Einstufung in die Größengruppe weder nach Eintritt in die Liquidation noch nach Konkurserklärung.

Die Rechnungseinheit kann keine Buchungen außerhalb der Rechnungsbücher vornehmen, keine Buchung eines Geschäftsvorfalles vornehmen, der nicht entstanden ist, einen Sachverhalt nicht verheimlichen und nicht buchen, der Gegenstand der Buchführung ist. Eine Verletzung dieser Bestimmung ist ein Verwaltungsdelikt und unterliegt einer Strafe.

Der Jahresabschluss wird an dem Tag als erstellt betrachtet, an dem er physisch oder elektronisch durch das statutarische Organ der Rechnungseinheit unterzeichnet wird. Den Tag der Erstellung des Jahresabschlusses legt sich die Rechnungseinheit in ihrer internen Vorschriften selbst fest.

### **Die wesentlichsten ab 1. Januar 2016 wirksamen Bestimmungen**

Es wird die Definition der Anteilsbeteiligung ergänzt. Eine Anteilsbeteiligung ist ein mindestens 20 %-iger Anteil am Stammkapital einer anderen Rechnungseinheit, den die Rechnungseinheit mit der Absicht einer ständigen Verbindung eignet.

In der Praxis und anderen Rechtsvorschriften ist der Begriff Konsolidierungskreis gebräuchlich. Aus diesem Grund spezifiziert das Gesetz den Konsolidierungskreis als Rechnungseinheitsgruppe, welcher das Mutterunternehmen und alle ihre Tochterunternehmen angehören.

Den genehmigten Jahresabschluss oder die Mitteilung über das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses hat die Rechnungseinheit im Register innerhalb von max. 1 Jahr ab Ende des Bilanzzeitraums zu veröffentlichen, für den der gegenständliche Jahresabschluss erstellt wird.

Große Rechnungseinheiten, die Handelsgesellschaften sind, und Subjekte des öffentlichen Interesses, die in der Förderindustrie oder der Abholzung natürlicher Wälder tätig sind, werden verpflichtet, den Jahresbericht über Zahlungen an die Regierung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Es erhöhen sich die Größenbedingungen, ab denen die Mutterunternehmen verpflichtet ist, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Nach der ersten Vermögensbewertung wird die Möglichkeit der Bewertung durch den Reproduktionsbeschaffungspreis aufgehoben. Stattdessen ermöglicht die Richtlinie als eine der vorgeschlagenen Formen die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert kann aufgrund eines Gutachtens oder des Marktwertes ermittelt werden, oder kann ein Ergebnis des Bewertungsmodells sein. Die Novelle widmet sich dem Bewertungsmodell und dessen verschiedenen Formen noch detailliert.

Es wird noch ergänzt, dass die Wertpapiere und die zum Verkauf bestimmten Anteile ursprünglich und auch zu dem Tag, zu dem der Jahresabschluss erstellt wird, mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden können.

Die Rechnungseinheit, welche bei der ursprünglichen Bewertung von Wertpapieren und Anteilen nicht den beizulegenden Zeitwert anwendet, mit dem beizulegenden Zeitwert auch nicht zu dem Tag bewerten kann, zu dem sie den Jahresabschluss erstellt.

Neu wird die Fassung von § 27 Buchführungsgesetz spezifiziert, der eine Bewertung der einzelnen Vermögenskomponenten aufgrund der Festlegung der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert so regelt, damit dieser gewonnen werden kann und immer zur Verfügung steht.

### **Ab 1.1.2017 wirksame Änderungen**

betreffend die Pflichten der Veröffentlichung von nicht finanziellen Informationen für im Gesetz definierte Rechnungseinheiten.

Diese Newsletter ist ein Produkt der TPA Horwath  
Mit freundlichem Gruß,  
Ihr TPA Horwath Team

#### **Kontakt:**

TPA Horwath Slovakia  
Pribinova 25/4195  
811 09 Bratislava  
Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-horwath.sk](http://www.tpa-horwath.sk)  
[www.tpa-horwath.com](http://www.tpa-horwath.com)

Wenn Sie regelmäßige Informationen erhalten möchten, bitten wir Sie, sich für die Zusendung unseres [Newsletters](#) zu registrieren.

**IMPRESSUM** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur zu Informationszwecken. Sollten Sie sich entscheiden, sie in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir dies erst aufgrund einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen welcher alle Aspekte des konkreten Falls geprüft werden können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung und deshalb kann TPA Horwath keine Verantwortung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden tragen.

Copyright © 2014 TPA Horwath, Pribinova 25/4195, 811 09 Bratislava  
Alle Rechte vorbehalten.